

Stellungnahme

zu

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz) auf Bt.-Drs. 20/11898

b) Antrag „Für eine sichere Rente unserer Kinder – Junior-Spardepot“ auf Drucksache 20/11847

a) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetzliche Rente zu stärken, ist alternativlos und finanzierbar

Das Rentenniveau bis 2039/2040 zu stabilisieren und ein Leistungsziel von 48 Prozent festzulegen, sind notwendige Voraussetzungen für eine bessere Alterssicherung in Deutschland. Das ist eine gute Nachricht für alle Generationen.

Aus Sicht des DGB sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Das Rentenniveau muss auf mindestens 50 Prozent steigen – mehr ist anzustreben. Die Grundrente ist zu verbessern, um bei niedrigem Lohn eine auskömmliche Rente zu zahlen. Die Zugangshürden zur Rente wegen Erwerbsminderung sind wieder abzusenken– viele Menschen sind zu krank zum Arbeiten, gelten aber rechtlich als zu gesund für die Rente.

Eine bessere gesetzliche Rente ist auch finanzierbar, wenn sie gerecht finanziert wird. Den Bundeszuschuss zu kürzen ist der falsche Weg. Ein höherer Beitrag zu einer auskömmlichen gesetzlichen Rente ist besser als Zahlungen in teure Privat-Versicherungen.

Das Generationenkapital wird das Ziel einer „nachhaltigen Rentenfinanzierung“ nicht erreichen. Es ist jedoch für das gesetzliche Rentensystem unschädlich, solange die GRV-Rente dafür nicht gekürzt und keine Beitragsgelder der Versicherten abgezweigt werden. Kritisch sieht der DGB, dass im Alterssicherungsbericht nicht mehr dargestellt werden soll, ob das Drei-Säulen-Modell funktioniert. Die Berichtspflicht sollte verbessert statt gestrichen werden.

10. Oktober 2024

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung
Abteilung Sozialpolitik

Verantwortlich:

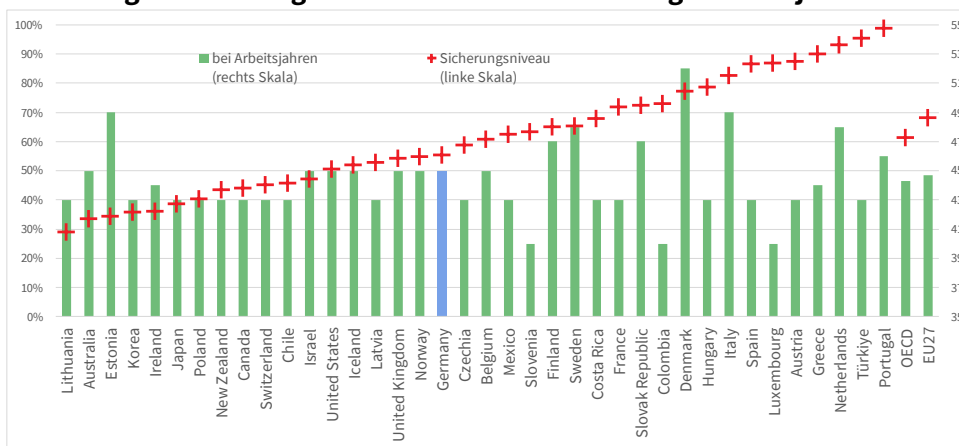
Markus Hofmann
Abteilungsleiter Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

Gute Alterssicherung nötig – Defizite in Deutschland groß

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf eine starke und verlässliche Alterssicherung angewiesen. Das Sicherungsniveau (netto nach Steuern) des staatlichen Sicherungssystems ist in Deutschland im internationalen Vergleich der OECD-Länder unterdurchschnittlich – im EU-27 Vergleich sogar noch deutlicher (Vgl. Abbildung 1). Dabei ist zu beachten: Die OECD unterstellt stets eine durchgehende Erwerbsbiografie ab dem 22. Lebensjahr bis zum regulären Rentenalter des Landes – in Deutschland also 45 Jahre für künftige Generationen, im OECD-Durchschnitt nur 44,3 Jahre und 44,7 Jahre in der EU-27. Für das unterdurchschnittliche Niveau in Deutschland muss also noch überdurchschnittlich lange gearbeitet werden.

Abbildung 1: Sicherungsniveau und dafür notwendige Arbeitsjahre



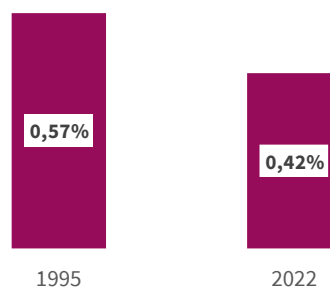
Quelle: Eigene Darstellung. Daten: OECD Pension at a glance 2023, Tabelle 4.4, Seite 157.

Dieses geringe Sicherungsniveau in Deutschland ist nicht naturgegeben oder Folge des demographischen Wandels. Es ist die Folge bewusster politischer Weichenstellungen in den 1990er und 2000er Jahren, die einem geringen Beitragssatz höhere Bedeutung zumaßen als einer auskömmlichen Rente. Für eine auskömmliche Renten sollten die Beschäftigten nach diesen Vorstellungen vermehrt eigene Beiträge für kapitalmarktbasierende private Systeme zahlen. Begründet wurde dies Paradigmenwechsel von einem leistungsorientierten zu einem beitragsatzorientierten Rentenniveau mit einer vermeintlich gerechteren Verteilung von Lasten zwischen den Generationen.

Die Folgen lassen sich in Zahlen messen:

Die Rentenausgaben pro Rentner*in im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) sind von 1995 bis 2022 um rund 25 Prozent gesunken (Abb. 2).

Abbildung 2: Rentenausgaben pro eine Million Rentner*innen als Anteil am BIP

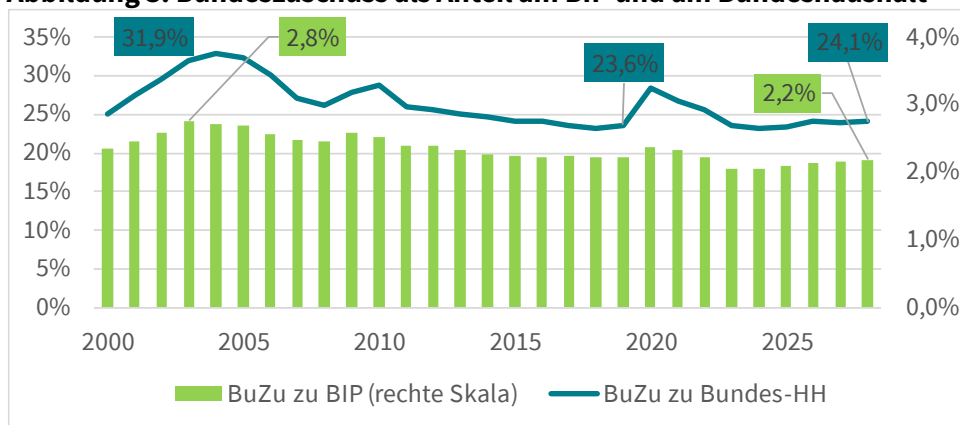


Quelle: eigene Darstellung und Berechnung. Daten aus Rentenversicherung in Zeitreihen.

Nicht nur pro Kopf, sondern auch in Summe sind die Rentenausgaben heute im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt geringer als vor 20 oder 25 Jahren – trotz deutlich gestiegener Zahl an Rentner*innen.

Entgegen vielfacher Behauptungen sind auch die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung im Verhältnis zu den Steuereinnahmen des Bundes gesunken (Abb. 3).

Abbildung 3: Bundeszuschuss als Anteil am BIP und am Bundeshaushalt



Quelle: eigene Darstellung und Berechnung. Daten: Rentenversicherung in Zeitreihen und Rentenversicherungsbericht für Höhe Bundeszuschuss und Bruttoinlandsprodukt bis 2022. Bundesfinanzministerium und mittelfristige Finanzplanung des Bundes Herbst 2023 für Steuereinnahmen und für BIP ab 2023 Herbstschätzung der Bundesbank.

Botschaften, der Bundeszuschuss würde aus dem Ruder laufen, wie sie unter anderem das Bundesfinanzministerium oder der Bundesrechnungshof verkünden, verfälschen die Sicht, da sie nur auf nominelle Werte abstellen. Fakt ist, dass für einen wachsenden Bevölkerungsteil (die Rentner*innen) ein stagnierender Teil vom Wohlstand zur Verfügung steht. Der Bundeszuschuss macht heute nicht nur einen geringeren Teil am Bundeshaushalt aus als vor 20 Jahren, auch die Rentner*innen tragen aufgrund der zunehmenden Besteuerung der Renten selbst einen wachsenden Teil zum Steueraufkommen bei. Die tatsächliche Nettobelastung für den Bundeshaushalt ist also nochmal geringer, da den Bundeszuschüssen die Steuereinnahmen aus der Rentenbesteuerung gegenübergestellt werden müssen – bei einem angenommenen durchschnittlichen Einkommensteuersatz von zehn Prozent auf alle Rentenzahlungen wären dies rund 35 Mrd. Euro allein durch die Einkommensteuer!

Vor diesem Hintergrund kann die Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2039 nur ein erster Schritt bleiben. Spätestens die kommende Bundesregierung muss das Rentenniveau – welches ja ein Rentenniveau vor Steuern ist – wieder erhöhen. Umso wichtiger aber ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf jetzt den Schritt der Stabilisierung bis 2039 geht.

Stabiles Rentenniveau entlastet junge Generationen

Durch die Stabilisierung des Rentenniveaus fällt der Beitragssatz 2045 um 1,0 bis 1,4 Beitragssatzpunkte höher aus. Bei durchschnittlichem Lohn macht dies für Beschäftigte rund 19 bis 26 Euro im Monat aus (mit Werten für 2024). Der Beitrag ist steuerlich voll absetzbar, so dass die Nettobelastung nur bei etwa 12 bis 18 Euro liegt. Dafür ist das Rentenniveau rund 3,1 Prozentpunkte höher. Eine Standardrente wäre damit rund 110 Euro im Monat höher (in heutigen Werten).

Dadurch ist für das gleiche Gesamtversorgungsniveau im Alter ein geringerer Beitrag zur zusätzlichen Vorsorge nötig. Rechnerisch mindert sich der Bedarf an zusätzlicher Vorsorge um 30 bis 40 Prozent. Dies entspricht, bei dem von der Bundesregierung als notwendig erachteten Beitrag zur zusätzlichen privaten Vorsorge von vier bis sieben Prozent des Bruttoeinkommens, einem reduzierten Vorsorgebeitrag um 1,4 bis 3 Prozent. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die gesetzliche Rente für den zusätzlichen Beitrag von 1 bis 1,4 Prozent auch Leistungen bei Erwerbsminderung und im Todesfall zahlt, während die vier bis sieben Prozent zusätzlicher Vorsorgebedarf laut Bundesregierung nur eine Altersrente vorsehen. Insgesamt zeigt sich, dass eine starke gesetzliche Rente ein Gewinn für die Beschäftigten ist und die gesetzliche Rente sich damit gerade auch für junge und künftige Generationen mehr lohnt als mehr private Vorsorge.

Niedrigeres Armutsrisiko im Alter durch höheres Rentenniveau

Auch darf die Wirkung eines höheren Rentenniveaus auf die Frage der Armutsvermeidung nicht unterschätzt werden, wie unter anderem das DIW vorgerechnet hat (DIW-Wochenbericht 21/22/2019, S. 375-383). Das Rentenniveau wirkt auch erhöhend auf die Grundrente, wodurch Altersarmut bei langjähriger Arbeit zu niedrigen Löhnen noch effektiver vermieden wird.

Gerade Frauen profitieren von höherem Rentenniveau

Gerade Frauen profitieren von einem höheren Rentenniveau. Erstens arbeiten sie häufiger zu geringen Löhnen und sind damit von Armut während des Erwerbslebens und im Alter mehr betroffen. Hier hilft ein höheres Rentenniveau, das Armutsrisiko zu senken, insbesondere im Zusammenspiel mit der Grundrente. Kindererziehung und nicht-erwerbsmäßige Pflege wird weiterhin ganz überwiegend von Frauen übernommen. In diesen Phasen haben Frauen aber regelmäßig nur ein geringes oder kein Einkommen, so dass sie kaum oder gar nicht zusätzlich vorsorgen können. Die Rentenansprüche aufgrund der Kindererziehung und der nicht-erwerbsmäßigen Pflege erhöhen sich auch ganz unmittelbar durch das höhere Rentenniveau. So lägen die Rentenansprüche pro Kind in der GRV bei stabilem Rentenniveau von 48 Prozent in heutigen Werten um bis zu 14 Euro (inkl. Kinderberücksichtigungszeiten) höher als bei einem bis 2045 auf 44,9 Prozent absinkenden Niveau.

Kurswechsel nötig – private Vorsorge ist keine Lösung

Entgegen der theoretischen Modellrechnungen einiger Ökonomen zeigt die empirische Studienlage unstrittig, dass private individuelle Vorsorge keineswegs geeignet ist, sozialpolitische Ziele und Erwartungen zu erreichen. Es mangelt an der Qualität und Transparenz der realen Produkte am Markt, so dass die effektiven Renditen nur sehr dürftig ausfallen oder mit hohen Risiken verbunden sind. Auch ist die Verbreitung nach 20 Jahren weiterhin ungenügend. Nur etwa 6 von 40 Millionen Berechtigten sparen annähernd so viel wie in den Modellrechnungen der letzten 20 Jahre vorgesehen. Bei privaten Versicherungen ist zudem die Absicherung bei Erwerbsminderung nicht sachgerecht oder gar nicht vorhanden. Private Versicherungen steigen während des Rentenbezugs meist nicht. Über die Bezugsdauer sinkt die Kaufkraft daher schnell um die Hälfte oder mehr. Ideen, eine private Vorsorge als obligatorisches Element der Altersvorsorge einzuführen, lehnen wir strikt ab.

Betriebsrenten sind sinnvolle Ergänzung

Die Betriebsrente hat viele Vorteile gegenüber der privaten Absicherung. So sind kollektiv – per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung – geregelte Systeme wesentlich kosteneffizienter. Auch werden in kollektiven Betriebsrentensystemen regelmäßig auch Leistungen bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene geleistet. Und bei Betriebsrenten muss regelmäßig eine Anpassung zumindest geprüft werden oder eine Anpassung muss verbindlich festgelegt sein. Und kollektiv ausgehandelte Betriebsrenten werden regelmäßig vom Arbeitgeber zumindest mitfinanziert. Außerdem sind kollektive Systeme effizienter. Aufgrund der Größenvorteile durch Gruppenverträge haben sie geringere Kosten und sind weniger, bis gar nicht anfällig für das Problem adverser Selektion und können deshalb mit weit-aus geringeren Risikopuffern kalkulieren, weshalb sie deutlich höhere Leistungen zusagen können. Die Betriebsrenten zu stärken und weiter zu verbreiten ist daher deutlich zielführender, als eine rein von Arbeitnehmenden finanzierte, ineffiziente private Vorsorge noch umfangreicher zu fördern. Die finanzielle Verantwortung für die Finanzierung einer ergänzenden Altersvorsorge darf nicht allein den Arbeitnehmenden auferlegt werden.

Generelle Ablehnung des Gesetzentwurfs basiert auf falschen Darstellungen

Der Gesetzentwurf wird von vielen einschlägigen Ökonom*innen, Unternehmensverbänden, aber auch weiten Teilen der Opposition scharf angegriffen. Ein stabiles Rentenniveau sei nach deren Auffassung nicht nachhaltig und nicht generationengerecht. Ein stabiles Rentenniveau würde den Beitragssatz und den Bundeszuschuss untragbar machen und den Bundeshaushalt überfordern.

Diese Vertreter*innen fordern stattdessen, das Rentenniveau noch stärker abzusenken und/oder noch mehr Geld in private Versicherungen zu stecken, bzw. die Kapitaldeckung in Form von internationalen Aktieninvestments auszubauen. Auch ein immer weiter steigendes Rentenalter sei aus ihrer Sicht notwendig und der zwei Jahre früherer abschlagsfreie Rentenzugang bei

mindestens 45 Beitragsjahren sei aus ihrer Sicht abzuschaffen. Als Beispiel wird häufig auf Schweden bzw. den dortigen AP7 verwiesen.

Diese Protagonist*innen argumentieren mit einer Vielzahl an falschen Behauptungen und unvollständigen Darstellungen und erzeugen so eine verzerrte und grob verkürzte Sachlage.¹ Hier sollen nur einzelne Punkte herausgehoben werden:

- **Verwiesen wird** darauf, dass die in Euro gemessenen Ausgaben der Rentenversicherung und die Bundeszuschüsse jedes Jahr steigen und neue „Rekordwerte“ erreichen würden.

Richtig ist: Dies passiert mit und ohne den Gesetzentwurf und unabhängig vom demographischen Wandel. Die Renten steigen jedes Jahr wie die Löhne. Daher steigen auch die nominellen Ausgaben. Aber wie bereits oben gezeigt, ist der Anteil des Bundeszuschusses am Bundeshaushalt gesunken. Auch die Ausgaben der Rentenversicherung am BIP sind gesunken – trotz steigender Zahl von Rentenbeziehenden. Der nominelle Anstieg muss also stets im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wachstum und Preisanstieg gesehen werden. Wer auf absolute Beträge abstellt, verzerrt die Sachlage bewusst, um damit immer neue Kürzungen begründen zu können.²

- **Behauptet wird**, durch den Gesetzentwurf stiege der Beitragssatz bis 2035 auf 22,3 Prozent.

Richtig ist, dass der Beitragssatz *mit dem* Gesetzentwurf im Jahr 2035 bei 22,3 Prozent liegen soll. Falsch ist, dass er *wegen des* Gesetzentwurfs so stark ansteigt. Denn auch ohne den Gesetzentwurf würde der Beitragssatz auf 21,2 Prozent steigen – allerdings bei einem sinkenden Rentenniveau. Als Folge des um 1,2 Prozentpunkte höheren Beitragssatzes ist im Jahr 2035 das Rentenniveau um 2,7 Prozentpunkte höher als ohne den Gesetzentwurf. Es gibt also für alle die 2035 oder später eine Rente beziehen, mehr Rente, dafür zahlen alle einen etwas höheren Beitrag. Zu bedenken ist auch, dass der Anstieg schrittweise über die kommenden 10 Jahre erfolgt, der Beitragssatz pro Jahr also nicht mal um 0,1 Prozentpunkte stärker steigen muss – selbst mit dem ohnehin vorgesehenen Anstieg sind es nicht mal 0,4 Beitragssatzpunkte pro Jahr, also 0,2 für die Beschäftigten. Das vertretbar, denn die Alternative wäre ein massiv erhöhter privater Sparbedarf zum Ausgleich des sinkenden Rentenniveaus.

¹ Vergleiche hierzu auch: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008952/p_wsi_pb_84_2024.pdf; abgerufen am 30.9.2024.

² Vergleiche hierzu auch <https://www.wsi.de/de/blog-17857-die-wahrheit-warum-bundeszuschuesse-zur-rentenversicherung-richtig-sind-63218.htm>; abgerufen am 30.3.2024

- **Behauptet wird**, durch den Gesetzentwurf entstünden bis 2045 Mehrausgaben von 500 Mrd. Euro. So schreibt der Bundesrechnungshof in seiner Stellungnahme an den Haushaltsausschuss (Ausschussdrucksache 6468): „Das Rentenpaket II belastet die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis zum Jahr 2045 gibt sie über 500 Mrd. Euro mehr aus.“

Richtig ist, dass sich die nominellen Beträge bis 2045 auf diesen Betrag aufsummieren. Eine solche Darstellung ist jedoch bewusst verzerrend und soll eine politische Schockmeldung erzeugen, denn die über zwei Jahrzehnte kumulierte Summe von 500 Mrd. Euro wird intuitiv mit heutigen Jahresgrößen verglichen, wie dem Bundeshaushalt von 488 Mrd. Euro. Alle Bundeshaushalte 2024 bis 2045 zusammengerechnet ergeben bei drei Prozent Wachstum jedoch fast 15.000 Mrd. Euro, das Bruttoinlandsprodukt summiert sich in diesem Zeitraum sogar auf 120.000 Mrd. Euro. Die 500 Mrd. Euro Mehrkosten machen bezogen auf den Bundeshaushalt also nur etwa 3 Prozent und bezogen auf das BIP nur 0,4 Prozent aus. Dies zeigt, wie wenig aussagekräftig solche Summenbildungen über Jahrzehnte sind – um nicht zu sagen, wie unseriös und populistisch.

- **Behauptet wird** häufig, dass Schweden zeige, wie ein gutes Rentensystem aussehe. Erwähnt wird hier das rein beitragsorientierte Rentensystem, welches teilweise durch eine aktienbasierte Rente ersetzt wurde. Und, dass das Rentenalter automatisch mit der Lebenserwartung steigt. Behauptet wird, die Renten seien wegen des staatlichen Kapitalfonds so gut.
Richtig ist, dass in Schweden andere und teilweise für die Beschäftigten schlechtere Rahmenbedingungen vorhanden sind. So steigt der Beitragssatz nicht, dafür sind die Renten immer wieder mal gesenkt worden. Die Ersatzrate der verpflichtenden Systeme ist in Schweden laut OECD langfristig höher als in Deutschland. Das hat drei wesentliche Gründe:
 - Für Schweden wird angenommen, dass die Menschen dafür 48 Jahre arbeiten – statt 45 in Deutschland.
 - Für Schweden wird angenommen, dass die Menschen erst mit 70 in Rente gehen, statt mit 67 in Deutschland.
 - Für Schweden wird außerdem die Betriebsrente mitgezählt, in die die Arbeitgeber zusätzlich noch 4,5 Prozent des Bruttolohns einzahlen müssen – bei Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze (etwa 150 Prozent des Durchschnittslohns) sogar 30 Prozent.

Die höhere Ersatzrate in Schweden erklärt sich also weniger durch die Kapitaldeckung, sondern vor allem durch den höheren Beitrag, die längere Zahlung des höheren Beitrags und durch einen kürzeren Rentenbezug: die Schwed*innen gehen rechnerisch nach 48 Jahren Arbeit mit 70 Jahren in Rente und zahlen einen Beitragssatz von zusammen über 23 Prozent.

Auch zahlen die Arbeitgeber in Schweden mehr als die Hälfte des Beitrags. Den Beschäftigten wird ihr Beitrag faktisch voll vom Staat erstattet. In Deutschland kann der Beitrag bei der Steuer nur *abgesetzt* werden: der Vorteil hängt also vom Steuersatz ab und liegt bei null, wenn keine Steuern gezahlt werden und bei bis zu 47,475 Prozent, wenn das zu versteuernde Einkommen bei über 278.000 Euro liegt. Der schwedische Weg entlastet die Menschen also nicht nur wesentlich effektiver, sondern ist sozial sehr viel gerechter.

- **Behauptet wird**, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht leistungsfähig sei oder auch, dass Kapitaldeckung eine höhere Rente ermögliche. **Richtig ist**, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2024 für 10.000 Euro Beitrag 1,1846 Entgeltpunkte erworben werden. Mit dem aktuellen Rentenwert ergibt sich daraus ein Rentenanspruch von 46,58 Euro im Monat. Bei privaten Versicherungen sind Renten in dieser Höhe bei einer vergleichbaren Beitragszahlung bei Weitem nicht zu erwarten.
 - Eine so einfache Gegenüberstellung verdeckt zudem, dass dies zwei völlig verschiedene Systeme mit völlig verschiedenen Prinzipien sind.
 - Eine rechnerische – interne – Rendite als Vergleichsmaßstab, misst die gesetzliche Rentenversicherung an den Maßstäben kapitalgedeckter Versicherungen und nicht an dem Anspruch als Sozialversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet einen starken solidarischen Ausgleich zwischen verschiedenen Gruppen. Sie finanziert gesamtgesellschaftliche Aufgaben und sichert neben dem Alter auch Erwerbsminderung und Tod ohne Gesundheitsprüfung und Risikokalkulation ab. Außerdem zahlt sie Leistungen zur Teilhabe (medizinische und berufliche Reha und weitere Unterstützung). Ferner steigen die Renten jährlich mit den Löhnen.
 - Wegen der umfassenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung müsste für einen Vergleich die Ausgaben für alle nicht beitragsgedeckten Leistungen, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie Rehabilitation herausgerechnet und die Bundeszuschüsse berücksichtigt werden. Eine eigene Abschätzung ergibt, dass rund 35 Prozent der Beiträge zur GRV nicht für eine beitragsproportionale Altersrente verwendet (berücksichtigt sind Berechnungen der Rentenversicherung Bund über nicht beitragsgedeckte Leistungen³ und die Ausgaben⁴ für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sowie für Rehabilitation).⁵

³ https://rentenupdate.driv-bund.de/SharedDocs/Dokumente/01_Bundesmitel_und_zuschuesse/DRV_2021_Nicht_Beitragsgedekte_Leistungen.html

⁴ Rentenversicherung in Zeitreihen 2024.

⁵ Auch diese Rechnung ist noch in Teilen unvollständig, da beispielsweise die Rentenzahlungen aus der Zurechnungszeit bei einer Erwerbsminderungsrente sich später in einer Altersrente fortsetzen, hier aber nicht berücksichtigt sind.

Im Jahr 2024 kostet ein Entgeltspunkt im Wert von 39,32 bei der GRV 8441 Euro. Berücksichtigt man die geschilderten rund 35 Prozent Abzug für andere Ausgaben, dann ergibt dies aktuell pro 10.000 Euro Beitrag einen monatlichen Brutto-Rentenanspruch von 71,66 Euro. Läge der Beitragsatz heute bei 22,3% (wie für 2035 erwartet) ergebe sich immer noch eine Monatsrente von 59,77 Euro. Dies ist allerdings nur eine Momentbetrachtung einer rein rechnerischen Rendite, denn der Beitrag in die GRV kann nicht nur für eine Altersrente erfolgen. Bei einem umlagefinanzierten solidarischen Rentensystem steht der Beitrag immer für das gesamte System inkl. den Elementen des solidarischen Ausgleichs und den Bundeszuschüssen. Ein Vergleich einer Rendite mit einer reinen Leibrentenversicherung verbietet sich daher strukturell.

- Ein weiteres Problem sind die nominellen Werte, die für kapitalbasierte Renten typischerweise verwendet werden. Dabei wird der nominelle Rentenzahlbetrag in 40 oder 50 Jahren ausgewiesen. Dieser erscheint sehr hoch, ist aber nicht mit heutigen Werten vergleichbar. Selbst wenn diese „real“ ausgewiesen werden, wird nur die Inflationsrate herausgerechnet (meist werden 2 Prozent dafür angesetzt). Da es bei der Rentenversicherung aber um einen Lohnersatz geht, wären hier die Lohnerhöhungen (meistens langfristig mit drei Prozent angenommen) zu berücksichtigen. Eine Rente von 1000 Euro in 45 Jahren ist bei zwei Prozent Inflation heute 410 Euro wert – bezogen auf Lohnerhöhungen von drei Prozent jährlich sogar nur 264 Euro. Nominelle wie inflationsbereinigte Werte überschätzen also erheblich die zu erwartende Lohnersatzfunktion kapitalgedeckter Renten.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass bei Modellrechnungen zu kapitalgedeckten Renten häufig Bruttorendite ohne Kosten herangezogen werden. Die Realität aber zeigt, dass private Versicherungen erhebliche Kosten für Abschluss, Provision und Verwaltung sowie für die Kapitalanlage selbst verursachen. Renditeminderungen von weit über einem, oft sogar von über zwei Prozentpunkten sind die Regel, nicht die Ausnahme. Und auch während der Auszahlungsphase werden regelmäßig weitere Verwaltungskosten erhoben.
- **Behauptet wird**, außerdem, den zwei Jahre früheren abschlagsfreien Rentenbeginn nach mindestens 45 Arbeitsjahren abzuschaffen, der ohnehin nur Menschen mit guter Gesundheit und hohen Renten zugutekämen, spare Ausgaben von rund 4 Mrd. Euro im Monat.
Richtig ist, dass die Ausgaben für diese Rentenart bei etwa 4 Milliarden Euro liegen. Dies sind jedoch keineswegs die Kosten für die Rentenversicherung, denn es wird unterstellt, dass die Menschen sonst alle gar nicht in Rente gegangen wären. Die rechnerischen Mehrkosten für die frühere abschlagsfreie Rente belaufen sich aber langfristig maximal auf den nicht erhobenen Abschlag von 7,2% auf die 4 Mrd. pro Monat und damit gerade mal auf 0,3 Mrd. Euro. Unberücksichtigt bleibt auch, dass ein Rentenbezug kein Widerspruch

(mehr) zur Weiterarbeit ist, da seit 2023 neben der Altersrente beliebig viel hinzuverdient werden darf. Wer die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschaffen will, spricht Menschen die mehr als 45 Jahre lang gearbeitet und damit besonders lang eingezahlt haben, das Recht ab, dass dies auch von der Gesellschaft angemessen gewürdigt wird – dann sollten die Befürworter dies auch klar so sagen.

- Auch **wird behauptet**, der Beitragssatz zur Rentenversicherung müsse begrenzt werden, beispielsweise auf 20 Prozent, um die junge Generation nicht zu belasten.

Richtig ist: Diese Forderung erzeugt zunächst mal ein Finanzierungsloch von rund 60 Mrd. Euro im Jahr 2035. Bisher gibt es aus der FDP-Fraktion keine Antwort, woher diese 60 Mrd. Euro kommen sollen, wenn sie den Beitragssatz deckeln und gleichzeitig Steuern senken sowie die Schuldenbremse einhalten will. In dieser Logik kann die Forderung nur massive Kürzungen der laufenden Renten meinen – perspektivisch über zehn Prozent. Die Koalition hat sich aber richtiger Weise darauf verständigt, das Rentenalter nicht anzuheben (schon gar nicht bis 2035) und die Renten nicht zu kürzen.

Generell gilt, wer den Beitragssatz zur Rentenversicherung begrenzt, muss das Rentenalter für die jungen Menschen anheben und gleichzeitig das Rentenniveau kürzen. Für künftige Generationen heißt das: länger einzahlen und dafür kürzer und weniger Rente bekommen. Das ist wohl kaum Generationengerechtigkeit. Außerdem würde das dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen. Die junge Generation müsste dann mehr privat vorsorgen, was individuell ebenso eine Beitragserhöhung ist – nur ohne Beteiligung der Arbeitgeber, dafür aber mit spürbaren Steuerprivilegien oder -zuschüssen, weil sich private Versicherungen sonst gar nicht rechnen würden.

Wer eine Begrenzung des Beitragssatzes fordert, muss also sagen, wie dies finanziert werden soll, durch Steuererhöhungen oder Rentenkürzungen. Alles andere ist eine unseriöse, nicht gegenfinanzierte und damit populistische Forderung.

Verteilungsfragen können nicht mathematisch gelöst werden

Die Frage, welche Rente sich Deutschland leistet, ist keine Frage, die durch fixe Beitragssatzwerte oder mathematische Modelle gelöst werden kann. Es geht schlicht darum, wie viel Rente als angemessen und notwendig gilt, wie lange Menschen arbeiten müssen, und wer welchen Anteil der Kosten für eine gute Alterssicherung zahlt. Daran ändert sich nichts, wenn man in die Kapitaldeckung einsteigt. Auch der Kapitalmarkt verteilt den erwirtschafteten Wohlstand nur um und auch hier werden nur Ansprüche an den künftigen Wohlstand definiert. Das gilt letztlich auch bei Investitionen im Ausland, zumal alle Länder, die halbwegs gesicherte Rechtsordnungen aufweisen und damit als langfristige Investitionsorte in Frage kommen, vor ähnlichen demografischen Herausforderungen stehen.

Der Kapitalmarkt ist jedoch nicht transparent, weshalb schwer nachvollziehbar ist, wo warum wie viel Rendite erwirtschaftet wird. Auch gibt es im Kapitalmarkt keine demokratische Kontrolle oder Mitbestimmung, in der alle gleiche Rechte haben. Stattdessen haben die Vermögenden mehr Stimmen und mehr Macht und bestimmen damit maßgeblich, wo und wie Renditen erwirtschaftet werden. Eine gute Rente bleibt daher eine große Herausforderung, die wir immer wieder gesellschaftlich aushandeln müssen.

Zu den einzelnen Änderungen im Detail

Artikel 1 Nr. 2, 5, 9 bis 12 – Stabilisierung des Rentenniveaus

vorgesehene Änderungen: Die genannten Änderungen umfassen das Ziel eines Sicherungsniveaus vor Steuern von 48 Prozent (§ 63 SGB VI), der Definition des Sicherungsniveau (§154a SGB VI neu) und dem dazugehörigen Mechanismus eines Mindestsicherungsniveaus (§§ 255e, 255h, 255i und 287 SGB VI)

(i) Ziel eines Sicherungsniveaus von 48 Prozent in §63 SGB VI

Der Gesetzentwurf legt in §48 SGB VI nun ein Sicherungsniveau von 48 Prozent als grundsätzliches Leistungsziel der Rentenversicherung fest. Diese Änderung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Regelung verankert als Grundprinzip wieder ein Leistungsziel im SGB VI, nach welchem das Sicherungsniveau vor Steuern bei 48 Prozent liegen soll. Dies ist zu begrüßen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den §§ 68, 68a und 255e, g, h und j sowie als Berichtspflicht in §154 SGB VI und 154a SGB VI-E.

(ii) Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau (§§ 255e, 255h, 255i und 287 SGB VI)

Die Regelungen werden dahin geändert, dass das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent (§255e) sowie die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau (§255i) bis zur Rentenanpassung 2039 verlängert wird. Damit korreliert, dass auch die Schutzklausel nach §255h bis 2039 und die Beitragssatzgarantie in §287 bis 2036 verlängert werden. Allerdings könnte §287 auf seinen Wesensgehalt in Abs. 1 Satz 2 reduziert werden, da der Beitragssatz zum 1.1.2025 bekanntermaßen nicht auf über 20 Prozent ansteigt – damit ist auch die Bundeshaftung überfällig, zumal die Bundesregierung die Bundeszuschüsse zuletzt ja sogar gekürzt hat.

Zu kritisieren ist, dass der Gesetzentwurf die Rentenanpassungsformel in §68 einschließlich der Dämpfungsfaktoren sowie die Schutzklausel inklusive Nachholfaktor in §68a unverändert lässt. Damit bleibt das Dogma eines beitragsatzorientierten Rentensystems im Kern erhalten und wird nur bis 2039 ausgesetzt.

Rechtssystematisch ist dies bedenklich, da nach Auslaufen des Mindestsicherungsniveaus im Jahr 2039 zwei kollidierende Regelungen im Gesetz stehen. Einerseits schreibt §63 vor, dass das Sicherungsniveau vor Steuern 48 Prozent betragen soll. Der neu eingefügte §154 Abs. 3 SGB VI ergänzt diese Zielvorgabe damit, dass die Regierung 2035 berichten soll, welche Maßnahmen nötig sind,

um das Sicherungsniveau über 2039 hinaus stabil zu halten – nicht, ob das Niveau gehalten werden soll. Der Bericht verpflichtet aber nicht zum Handeln. Gleichzeitig führt ein „nicht Handeln“ künftiger Regierungen dazu, dass Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktor ab 2040 automatisch und zwingend wirken und so das Rentenniveau ab 2040 wieder absenken würden. Die Regierung sollte diesen Konflikt auflösen und die Anpassungsformel in §§68 und 68a SGB VI entsprechend den Grundsätzen eines stabilen Rentenniveaus ändern.

Aus Transparenzgründen sind diese widersprüchlichen Regelungen ebenfalls bedenklich. Die Rentenanpassung erfolgt ab 2025 ausschließlich anhand der §§255e Abs. 2 und 255i SGB VI i. V. m. §68 Abs. 2 und Abs. 7 sowie 154a SGB VI. Denn bei der Rentenanpassung 2024 griff die Regelung zum Mindestsicherungsniveau gemäß §255e von 48 Prozent. Dadurch erfolgt gemäß §255i die Rentenanpassung ab 2025 direkt als Anpassung nach Mindestsicherungsniveau nach §255e. Damit einher geht eine faktische Außerkraftsetzung des Großteils der Anpassungsregelungen, wie sie in den §§68, 68a, 255d, 255e, 255g und 255h (und auch 255j) SGB VI verfasst sind und bleiben bis Juni 2040 ohne jede Wirkung im Gesetz stehen. Diese Zerteilung einerseits und die Wirkungslosigkeit vieler Regelungen andererseits sind der Übersichtlichkeit stark abträglich.

Die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau führt ab 2025 zu einer transparenteren und besser nachvollziehbaren Rentenerhöhung: die Renten nach Sozialbeiträgen steigen dann stets so stark wie die Löhne nach Sozialbeiträgen – das Rentenniveau ist stabil.

Anders als vielfach behauptet wird damit ein steigender Beitragssatz zur Rentenversicherung berücksichtigt und die Last zwischen den Generationen verteilt. Mehr noch, steigt der von den Beschäftigten zu tragende Beitragssatz um 0,1 Prozentpunkte, wird die Rentenerhöhung um 0,13% gekürzt. Ein steigender Beitragssatz wird damit sogar geringfügig stärker auf die Rentner*innen und Rentner übertragen. **Die Neuregelung ist daher sehr zu begrüßen, weil sie ein Leistungsversprechen für die Rentner*innen mit einer angemessenen Berücksichtigung der Beitragslast der Beschäftigten gerecht verbindet.**

Darüber hinaus bestünde für den Gesetzgeber ein weiterer Spielraum, wenn er die Beitragslast der Beschäftigten im unteren und mittleren Einkommensbereich mindern will. Dies wäre gerecht und zielgenau möglich, wenn der Rentenbeitrag teilweise aus Steuermitteln erstattet würde, wie beispielsweise der vom DGB seit Jahren zur Diskussion gestellte Sozialversicherungsentlastungsbeitrag⁶. Dies käme vor allem Beschäftigten mit geringem Lohn zielgenau zugute, da sie anders als Spitzenverdienende weniger vom Steuervorteil durch die nachgelagerte Besteuerung profitieren können. Gleichzeitig würde der Rentenversicherung dadurch keine Beitragsmittel entzogen, wie es die Folge eines

⁶ Eine Studie des DIW zeigt das Potential für eine zielgenaue Entlastung https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.581261.de/diwkompakt_2018-128.pdf.

Beitragssatzdeckels, wie ihn Teile der FDP-Bundestagsfraktion fordern, wäre oder der bestehende Übergangsbereich ist.

Erhalten bleibt der vielfach kritisierte, für statistische und konjunkturelle Effekte anfällige Lohnfaktor (gemäß §68 Abs. 2 und 7) sowie daraus resultierende Sprünge in der Rentenerhöhung. Dies dürfte insbesondere in den kommenden drei Jahren aufgrund der Inflationsausgleichsprämien in den Jahren 2023 und 2024 zu nicht unerheblichen Effekten führen. **Hier wäre zu prüfen**, ob und wie der doppelte Abzugseffekt der Inflationsausgleichsprämie bei der Rentenerhöhung 2025 vermieden werden kann. Denn bei der Rentenanpassung 2025 wird der Lohneffekt der Inflationsausgleichsprämie faktisch doppelt von der Rentenerhöhung abgezogen und in 2026 einmal wieder draufgeschlagen. Dadurch fallen die Renten im Zeitraum Juli 2025 bis Juni 2026 geringer aus als ohne beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie.

Vorschlag:

Zum Abbau von Bürokratie und um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden sollten die Anpassungsregeln bereinigt werden und auf die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau reduziert werden. Dazu könnten die §§ 255e Abs. 2, 255f und 255i in den §§68 und 154a-neu zusammengefasst und die ausgesetzten Regelungen gestrichen werden. Dies erscheint auch deswegen notwendig, um den Widerspruch zwischen §§63 und 68 für die Zeit nach 2039 aufzuheben.

Außerdem sollte geprüft werden, wie ein negativer, rentenkürzender Effekt der beitragsfreien Inflationsausgleichsprämie bei der Rentenanpassung 2025 vermieden werden kann.

Artikel 1 Nr. 3 (§69)

Verordnungsermächtigung zur Festlegung des vorläufigen und endgültigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 SGB VI

Die Umformulierung führt zu keinen erkennbaren inhaltlichen Änderungen der Regelungen. Sie dient nur der Klarstellung und Vereinheitlichung der Formulierungen. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Diese Regelung ist bereits wortgleich über den Änderungsantrag auf Drucksache 20(6)121 im Rechtsausschuss zum Schrottimmobiliën-Missbrauchsbe-kämpfungsgesetz) in der Umsetzung befindlich.

Artikel 1 Nr. 4 (§154)

Änderung der Berichtspflicht

zu b) Doppelbuchstabe cc)

Die Streichung des Berichts zur Auswirkung höhere Altersgrenzen nach Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 ist nachvollziehbar. Zwar entfällt damit der jährliche Bericht über die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Finanzlage. Aber es besteht in Abs. 4 eine vierjährige umfassendere Berichtspflicht zur Anhebung der Altersgrenze. Insoweit erscheint die Änderung akzeptabel.

zu c)

Die Bundesregierung will die Modellrechnungen zum „Drei-Säulen-Modell“ streichen. Bisher ist die Bundesregierung verpflichtet, alle vier Jahre im Alterssicherungsbericht Modellrechnungen zu präsentieren, wie weit das Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge zusammen mit zusätzlicher Vorsorge erreicht werden kann. Diese Modellrechnungen wurden in der Vergangenheit vom Sozialbeirat wiederholt als unvollständig, unzureichend und verbesserungswürdig kritisiert. Der Sozialbeirat plädierte dabei nie für eine Abschaffung, sondern eine Verbesserung der bestehenden Regelung.

Die Regierung begründet die Streichung damit, dass das Sicherungsniveau ja bei 48 Prozent stabilisiert wird und damit ein Ausgleich des sinkenden Sicherungsniveaus nicht mehr nötig sei. Dies ist jedoch unrichtig. Denn seit 2000 ist das Sicherungsniveau um rund zehn Prozent gesunken. Damit bleibt die Frage, wie und mit welcher Beitragshöhe bei welchen Annahmen dieses ausgeglichen werden kann. Außerdem sinkt das Rentenniveau ohne weitere Maßnahmen ab 2040 tendenziell wieder, so dass auch langfristig die Frage nicht irrelevant wäre.

Ziel ist eine angemessene Alterssicherung, die im europäischen Vergleich nicht unterdurchschnittlich ist und typischerweise auch erreicht wird. Der Bericht sollte daher verbessert werden, statt ihn zu streichen. Zielführend wäre aufzuzeigen, welcher rechnerische Beitragssatz unter typischen Marktbedingungen zu Zinsen und Kosten, der fernerer Lebenserwartung bei Rentenbeginn und einer lohnbezogenen Dynamisierung während des Rentenbezugs nötig wäre, um für einzelne Rentenzugangsjahrgänge ein Gesamtversorgungsniveau von wenigstens 70 Prozent netto nach Steuern im Alter und bei voller Erwerbsminderung im Alter von 40, 50 und 60 Jahren zu gewährleisten. Neben einem Durchschnittsverdiener sollten dabei auch modellhaft Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Kindererziehung berücksichtigt werden. Auch wäre zu berichten, bei wie vielen Beschäftigten in Längsschnittbetrachtung eine entsprechende Zusatzabsicherung besteht. Nur so kann Handlungsbedarf frühzeitig erkannt und gesetzlich angegangen werden.

zu d)

Neue Berichtspflicht: die Bundesregierung soll dem Bundestag im Jahr 2035 Maßnahmen vorschlagen, ob und welche Maßnahmen nötig sind, um das Rentenniveau über 2039 hinaus bei 48 Prozent zu halten. Dieser Bericht erscheint im Rahmen des Gesetzesvorhabens zielführend, um das Sicherungsziel von 48 Prozent im §63 umsetzbar zu machen. Damit muss 2035 diskutiert werden, bevor die Anpassung nach Mindestsicherungsniveau und die Niveauschutzklausel ausläuft, wie die Haltelinie fortgeführt werden kann. Kritisch anzumerken ist, dass ein Bericht keine Gesetzesänderung ist und daher danach Untätigkeit ausreicht, damit die niveausenkenden Regelungen der §§68 und 68a automatisch

reaktiviert werden. Damit bleibt der Widerspruch zwischen §63 und §68 i. V. m. §255i bestehen. Dies ändert jedoch nichts an der Sinnhaftigkeit der Berichtspflicht.

Artikel 1 Nr. 4 e) und Nr. 5

§154 Abs. 3a SGB VI wird in den neuen § 154a verschoben. Dabei bleibt die Definition des Sicherungsniveaus inhaltlich unverändert. Dies ist im Sinne klarer Rechtsstrukturierung zielführend, da der Absatz bisher sachfremd im §154 steht.

Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 16

Die Bundesregierung hebt damit die Mindestnachhaltigkeitsrücklage in §158 SGB VI von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben an. Dieses Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt. Die Forderung, die Mindestrücklage anzuheben, wird bereits seit vielen Jahren erhoben und wurde auch von der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag vorgetragen. Die Anhebung auf 0,3 Monatsausgaben ist das unbedingt Notwendige, ist aber nach den Darstellungen der Rentenkommission nicht zwingend ausreichend. Sollte die Rücklage in der Vorausschau bei 0,3 Monatsausgaben zum Jahresende liegen, dann besteht weiterhin das Risiko – schon in konjunkturell normalen Zeiten –, dass die Rücklage Anfang November unzureichend ausgestattet wäre. Zwar kann dies durch das Vorziehen der Bundeszuschüsse – wie es die Rentenkommission für diese Fälle vorschlug – ausgeglichen werden. Aber dies dürfte trotzdem zu entsprechenden negativen Pressemeldungen führen, die mal wieder fälschlich den Bankrott der Rentenversicherung verkünden würden. Ferner dürfte die Rücklage in diesem Fall nicht reichen, wenn gleichzeitig unterjährig ein Wirtschaftseinbruch auftreten würde. Und nicht zuletzt sollte die Bundesregierung bedenken, dass spätestens ab 2036, wenn aus dem Generationenkapital Zuführungen erfolgen sollen, eine höhere Schwankungsreserve angebracht wäre, damit ein evtl. kurzfristig entfallender Zuschuss aus dem Generationenkapital nicht unmittelbar zu einer Beitragssatzerhöhung bzw. einem Beitragssatzsprung führen würde. Grundsätzlich ist die Anhebung aber ein begrüßenswerter Schritt, auch wenn eine stärkere Erhöhung sinnvoll wäre.

Abzulehnen ist die Regelung des neu geschaffenen §287h. Beim erstmaligen Anheben des Beitragssatzes – aufgrund der rechnerisch erwarteten Unterschreitung der um 0,1 auf 0,3 Monatsausgaben erhöhten Mindestnachhaltigkeitsrücklage – wird der Bundeszuschuss nicht analog mit dem Beitragssatz angehoben, wie es der Regelung des §213 entspricht. Stattdessen wird er nur so angehoben, als sei die Mindestrücklage nicht angehoben worden und bleibt damit dauerhaft um diesen Betrag niedriger. Dies führt dazu, dass die erhöhte Nachhaltigkeitsrücklage vollständig aus Beitragsgeldern aufgefüllt wird. Damit entzieht sich die Bundesregierung ihrer (Mit-)Finanzierungsverantwortung. Der Effekt bewirkt nach aktueller Berechnung im Jahr 2028 eine Minderung – in Form einer Nichtanhebung – des Bundeszuschusses um etwa 0,3 bis 0,6 Mrd. Euro, je nach genauem Beitragssatzeffekt und genauer Lohnentwicklung bis 2028.

Artikel 1 Nr. 7

Die Regelungen sortieren die Bundeszuschüsse neu. Ziel ist laut Gesetzentwurf mehr Klarheit und Transparenz. Außerdem soll der Berechnungsaufwand reduziert werden. Grundsätzlich ist das Vorhaben zu begrüßen und kann so bleiben. Auffällig ist jedoch, dass es auch hier kurzfristig zu einer Minderung des Bundeszuschusses kommt, die sich rechnerisch langfristig sogar weiter erhöhen würde. Da dieser Effekt aber nicht gesondert ausgewiesen wird, ist dies ab 2028 nicht mehr nachvollziehbar, da aufgrund des stabilisierten Sicherungsniveaus der Beitragssatz und damit der Bundeszuschuss gegenüber dem geltenden Recht höher ausfällt. Hintergrund ist, dass einzelne Abzugsbeträge bisher statisch erst nach Fortschreibung des Bundeszuschusses abgezogen wurden. Dieser Abzugsbetrag wird nun vom Bundeszuschuss abgezogen und der so geminderte Bundeszuschuss fortgeschrieben. Damit erhöht sich rechnerisch der Abzugsbetrag jedes Jahr weiter. Auffällig ist hier – wie auch bei dem neu geschaffenen §287h, dass alle diese Maßnahmen unmittelbar entlastend auf den Bundeshaushalt 2024 und für den mittelfristigen Finanzplan des Bundes bis 2028 wirken. Der Effekt summiert sich bis 2027 auf rund 0,7 Mrd. Euro.

Diese für sich genommen scheinbar kleinen Eingriffe summieren sich zusammen mit den gekürzten Bundeszuschüssen im Haushaltsgesetz 2024 inkl. dem vorgesehenen zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sowie dem Rentenanpassungsgesetz 2022 und den Auswirkungen durch §287h-neu auf rund 8,5 Mrd. Euro, um die der Bundeszuschuss bis 2028 gemindert wird. Dies ist der Gegenwert eines halben Beitragssatzpunkts bzw. entspricht rund 20 Prozent der aktuellen Rücklage. Solche „klammheimlichen“ Griffe in die Rücklagen der Rentenversicherung als Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts – damit die Schuldenbremse eingehalten werden kann – ist nicht nachhaltig und unterminiert das Vertrauen in die Rentenversicherung sowie die Verlässlichkeit der finanziellen Zusagen des Bundes.

Zielführend wäre es gewesen, den Bundeszuschuss insgesamt in den allgemeinen Bundeszuschuss zusammenzuführen und die Kürzung zu unterlassen. Dann würde dieser sich mit der Lohn- und Beitragssatzentwicklung fortschreiben. Insbesondere mittelfristig würde dies dazu führen, dass der Bundeszuschuss einen tendenziell gleichbleibenden, statt eines leicht sinkenden Anteils an den Einnahmen des Bundes ausmachen würde. Dies würde maßgeblich zur Transparenz und Verständlichkeit beitragen und wäre ein Zeichen für die langfristige Finanzierungsverantwortung des Bundes. Ebenso hätte es sich angeboten, an dieser Stelle mehr Klarheit darüber zu schaffen, welche Ausgaben vom Bund zu refinanzieren sind, um auch hier mehr Rechtsklarheit zu schaffen. Hier sollte die Regierung nochmal deutlich nachbessern.

Artikel 1 Nr. 8 und Nr. 13

Die Neuregelung in §255d erscheint eine sinnvolle Korrektur der Ausnahmeregelungen aufgrund der Generalrevision der VGR auf das Übergangsrecht des Rentenüberleitungsabschlussgesetzes. Es erscheint systematisch und rechtlich geboten und folgerichtig.

Der neu eingefügte §287a erscheint sachgerecht, um eine verzerrungsfreie Fortschreibung des Bundeszuschusses im Übergang des Rentenüberleitungsabschlussgesetzes zu gewährleisten. Dies ändert nichts an der generellen Kritik, dass der Bundeszuschuss wiederholt aus rein fiskalischen Gründen gekürzt wurde.

Artikel 1 Nr. 14, Nr. 17 und Nr. 18

Die Streichung der Zahlungen des Bundes für Kriegsgeschädigte erscheint sachgerecht. Selbst wenn noch minimale Ausgaben fällig würden, wäre ihre gesonderte Berechnung wenig zielführend und für die Rentenversicherung mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Gleiches gilt für die Erstattung der Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrechtenrecht.

Artikel 1 Nr. 15

Sachgerechte Folgeänderung zu Änderung des §213. Allerdings zeigt dies, dass die Regierung mit der Reorganisation des §213 keineswegs davon abgesehen hat, aus haushälterischen Gesichtspunkten unsystematische Kürzungen am Bundeszuschuss vorzunehmen. Diese sind scharf zu kritisieren und beschädigen das Vertrauen in die Rentenversicherung und führen zu negativen Verteilungseffekten zugunsten besserverdienender und insbesondere versicherungsfreier Personengruppen.

Artikel 2

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Generationenkapital

Mit dem Gesetz soll eine Stiftung Generationenkapital als Stiftung gegründet werden und diese ihr Geld über den KENFO anlegen. Finanziert wird das aufzubauende Stiftungskapital vom Bund. Neben Geldern aus dem laufenden Haushalt wird der Bund insbesondere verpflichtet, ab 2024 einen Betrag von jährlich 12 Mrd. Euro als Darlehen zuzuführen – der Bund nimmt dafür selbst Kredite in gleicher Höhe auf. Dies wird als Vermögenstransfer und damit als nicht Schuldenbremsenrelevant eingestuft. Die Zuführung aus Darlehen steigt ab 2025 jährlich um drei Prozent. Außerdem ist festgelegt, dass der Bund Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von 15 Mrd. Euro bis 2028 einbringen wird.

Als Zielvorgabe für die Anlage schreibt das Gesetz eine renditeorientierte, global-diversifizierte Anlage zu marktüblichen Bedingungen vor. Näheres kann eine, vom Finanzministerium zu erlassende, Anlagerichtlinie bestimmen. Diese liegt nicht vor, sodass eine Bewertung der Anlagekriterien nicht möglich ist. So

ist noch unklar, ob es soziale und ökologische Anlagekriterien geben wird und in welchem Verhältnis das Renditeziel zu diesen stehen soll. Auch ist unklar, ob bestimmte Investitionen ausgeschlossen werden würden.

Die Bundesregierung erhofft sich, bis 2035 ein Volumen von wenigstens 200 Mrd. Euro angespart zu haben – davon wären rund 185 Mrd. Euro die aufzunehmenden Kredite und Übertragungen von Beteiligungen. Die 200 Mrd. Euro wären demnach mit einer Nettorendite (nach Kosten und Kreditzinsen des Bundes) von rund einem Prozent pro Jahr erreichbar. Das gesteckte Mindestziel erscheint realistisch.

Ab 2036 soll dann ein Betrag ausgeschüttet werden. Die Regierung plant im Gesetzentwurf mit durchschnittlich zehn Mrd. Euro ab 2036. Der genaue Betrag wird jedoch jeweils erst im vorhergehenden Jahr vom BMF und BMAS festgelegt. Voraussetzung ist, dass der Kapitalstock mindestens zehn Prozent größer ist als die vom Bund gewährten Darlehen. Würden der Kapitalstock unter die Darlehenssumme sinken, würde die Differenz als Verschuldung des Bundes gewertet, da den Bundesdarlehen kein analoges Vermögen mehr gegenübersteht. Die Regierung darf aber auch Geld an die DRV auszahlen, wenn der Kapitalstock weniger als zehn Prozent über dem Darlehenswert liegt - unter bestimmten weiteren Bedingungen.

Aus den Erträgen müssen auch die laufenden Kosten und Darlehenszinsen des Bundes beglichen werden – nur ausnahmsweise aus dem darlehensfinanzierten Kapitalbestand.

Im Jahr 2029 muss die Stiftung berichten, ob die avisierten Vermögensbestände erreicht werden können. Das BMF hat zusammen mit dem BMAS auf der Grundlage an den Bundestag zu berichten, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Ziel ab 2036 – die avisierten zehn Mrd. Euro zu erreichen – zu erreichen. Dieser Bericht an den Bundestag soll auch eine Empfehlung abgeben, ob über 2045 hinaus der Stiftung weiter Geld durch Darlehen zugeführt werden soll. Ferner muss die Stiftung ab 2029 jährlich eine Langfristplanung über die kommenden 15 Jahre erstellen.

Die Stiftung kann von BMF im Einvernehmen mit dem BMAS aufgelöst werden – der Vorstand kann die Auflösung auch beim BMF beantragen. Eine Auflösung soll nur erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht erreicht wird. Wird die Stiftung aufgelöst, geht das Geld an den Bund.

Die technischen Regelungen scheinen geeignet und zielführend. Das angestrebte Volumen von 200 Mrd. Euro bis 2035 sollte beim vorgesehenen Zuführungsplan erreichbar sein. Rein rechnerisch wäre dann eine Rendite nach Kosten und Darlehenszinsen von fünf Prozent nötig, um die avisierten zehn Mrd. Euro jährlich ausschütten zu können. Dies erscheint wiederum ambitioniert, da es eine nominelle Durchschnittsrendite von etwa acht Prozent voraussetzen würde. Und selbst dann würde das Kapital aus sich heraus nicht weiterwachsen, so dass die jährliche Zuführung bei etwa zehn Mrd. Euro bliebe und langfristig einen immer geringeren Anteil zur Finanzierung der DRV beitragen

würde. Der Gesetzentwurf sieht daher selbst vor, dass die Zuführung des Bundes an die Stiftung mit 22 Mrd. Euro im Jahr 2045 gut doppelt so hoch ist, wie die Entnahme aus der Stiftung an die DRV von zehn Mrd. Euro und dass auch nach 2045 weitere Zuführungen erfolgen sollen. Führt man dieses Modell der jährlichen Entnahme von zehn Mrd. Euro fort, dann wäre – bei vier Prozent Netorendite - erst im Jahr 2080 zu erwarten, dass die rechnerisch mögliche Entnahme größer wäre als die Zuführung an die Stiftung. Wird die Entnahme jährlich um 3 Prozent erhöht (was dem Anstieg des Wertes eines Prozentpunkt Beitragssatzes entspräche), dann wäre die Entnahme auch im Jahr 2080 nur bei etwa 60 Prozent der weiteren Zuführung des Bundes.

Dieses Konzept erscheint insoweit wenig tragfähig. Allerdings wäre der rechnerische Vorteil, dass die so organisierte Zuführung an die DRV faktisch kostenneutral gegenüber dem Bundeshaushalt und den Beitragssatz der DRV wäre – vorausgesetzt die Zins-Differenz-Wette zwischen den Renditen auf die Anleihe und den Kapitalmarktrenditen geht nicht nur auf, sondern ergibt einen Renditevorteil von einigen Prozentpunkten. In der aktuellen Gestaltung würde es jedenfalls auch in dieser Größenordnung zu einer Minderung des Beitragssatzes ab Mitte der 2030er Jahre führen.

Am riskantesten erscheint, dass die FDP bereits angekündigt hat, die Stiftung künftig dafür zu verwenden, dass Beiträge der Beschäftigten an die Rentenversicherung hierfür verwendet werden sollen. Damit würde aber eine Schwächung der gesetzlichen Rentenversicherung einhergehen. Dies ist politisch das größte Problem und Risiko dieses Generationenkapitals und sollte ausgeschlossen werden.

b) zum Antrag der AfD

Die AfD löst mit dem Antrag keine Probleme. Inhaltlich ist es eine Vermengung der Vorschläge einer „Aktienrente“ der FDP mit dem „Kinderchancenpaket“ der CDU. Die GRV stärken oder das Rentenniveau anheben, fordert der Antrag nicht – es wird nicht mal in der Begründung erwähnt. Zur Finanzierung der 13 Mrd. Euro jährlich sagt die AfD nichts. Das Geld soll ohne soziale Kriterien international angelegt werden – also auch Spekulation mit Essen und Wohnungen, Lohndumping und Waffenproduktion. Die ersten daraus versprochenen Renten werden erst in 67 Jahren ausgezahlt. Real im Verhältnis zu den Löhnen sind diese dann keine 150 Euro wert.

Antrag löst keine Probleme

Der Antrag der AfD löst keine aktuellen Probleme. Sie behauptet, dass mit einem geringen Beitrag von 100 Euro im Monat durch Anlage im internationalen Aktienmarkt genug Rendite entstünde, um eine „sichere Rente unserer Kinder“ zu finanzieren. Damit kann, wenn die Anlage in internationale Finanzmärkte die erhoffte Rendite abwirft, frühestens ab dem Jahr 2090, wenn die ersten künftig geborenen Kinder das Rentenalter dann erreichen, eine zusätzliche Rente gezahlt werden. Allerdings erweckt die AfD den Eindruck, durch die Anlage wären sehr große Beträge erreichbar. Ähnlich wie der Bundesfinanzminister sagt, durch seine Vorschläge eines Aktiensparens könne jede*r zum Millionär werden. In beiden Fällen wird bewusst mit nominellen Beträgen gearbeitet, die Jahrzehnte an Zinseszins umfassen.

So legt die AfD in der Begründung dar, dass mit 100 Euro im Monat und vier Prozent Zinsen über 67 Jahre ein Kapitalstock von 210.000 Euro erreicht werden kann – was rechnerisch richtig ist, wirtschaftlich aber nichts aussagt. Denn über 67 Jahre würde der gesetzliche Mindestlohn in Vollzeit auf rund 16.000 Euro ansteigen – im Monat! Damit entsprechen die 210.000 Euro aus dem Antrag noch etwas mehr als einem Jahreslohn.

Außerdem ist die Rechnung ohne Kosten durchgeführt worden. Wird es privat organisiert, dann fallen regelmäßig Provisionen und Abschlussgebühren in beträchtlicher Höhe an. Selbst wenn es staatlich durchgeführt wird, fallen immer noch Verwaltungs- und Anlagegebühren an. Selbst bei nur einem Prozentpunkt Kostenabzug, würde der Betrag von 210.000 auf 120.000 Euro sinken.

Die AfD legt dar, dass in 67 Jahren mit ihrem Vorschlag bei vier Prozent Nettoverzinsung eine monatliche Rente von 1.120 Euro möglich wäre. Auch dies ist irreführend. Bezogen auf heutige Löhne wäre diese Rente immerhin rund 150 Euro Wert. Dieses Zusatzeinkommen ist nicht zu verachten, aber eine „sichere Rente unsere Kinder“ ist dies wohl kaum. Und ohne eine starke gesetzliche Rente sind diese kleinen Zusatzrenten nichts wert. Außerdem erfordert dies dauerhafte Zusatzausgaben von 13 Milliarden Euro.



Der Antrag der AfD macht keine Vorschläge allgemein für höhere Renten zu sorgen und geringe gesetzliche Renten zu vermeiden oder gar zu erhöhen. Denn auf die Ursachen für niedrige Renten, geringe Löhne oder fehlende Betriebsrentenzusagen geht die AfD nicht ein. Mit ihrem Antrag macht die AfD keinerlei Vorschläge für eine soziale Rentenpolitik. Sie gibt keine Antworten darauf, wie sie eine auskömmliche Rente sichern will. Aktienträume für alle, die ab 2095 in Rente gehen, sind nicht verkehrt, aber keine Hilfe für alle die, schon geboren sind, heute arbeiten gehen oder bereits Rente beziehen. Hier brauchen wir aber angesichts der niedrigen Renten auch für die kommenden Jahrzehnte klare Antworten, die heute weiterhelfen.